



## **BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.**

Vereinigung zur Förderung heimatlichen  
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

### **SATZUNG**



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Satzung des BWK</b>	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	3
§ 4 Aufgaben des BWK.....	4
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Rechte der Mitglieder .....	6
§ 8 Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	7
§ 10 Organe des BWK.....	8
§ 11 Die Hauptversammlung .....	8
§ 12 Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung.....	9
§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung .....	10
§ 14 Stimmrecht.....	10
§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung .....	11
§ 16 Das Präsidium.....	11
§ 17 Bildung von Fachausschüssen .....	13
§ 18 Protokollierung .....	14
§ 19 Auflösung des BWK.....	14
§ 20 Schlussbestimmungen.....	14
<b>2. Richtlinien</b>	
A Tragen karnevalistischer Kostüme und Uniformen durch Mitglieder.....	15
B Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen durch Mitglieder .....	15



# Satzung des Bundes Westfälischer Karneval e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund Westfälischer Karneval", Vereinigung zur Förderung heimatlichen Fastnachtsbrauchtums (Kurzbezeichnung: BWK). Er wurde am 11. September 1949 in Münster gegründet. Er führt das weiße, springende Pferd mit Schellenmütze auf roter Fläche in seinem Wappen.
- (2) Der Sitz des Bundes Westfälischer Karneval, nachfolgend auch 'BWK' genannt, ist Münster/Westfalen. Münster ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- (3) Der BWK ist in das Vereinsregister eingetragen (erfolgt unter der Nr. VR 669 beim Amtsgericht Münster/Westfalen am 10. August 1961).
- (4) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des BWK ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Volksbrauchtums Karneval, insbesondere im Raum Westfalen, Lippe und Osnabrücker Land, unter grundsätzlichem Ausschluss von politischen und konfessionellen Absichten.
- (2) Der BWK ist der freiwillige Zusammenschluss aller Karnevalsvereine und -gesellschaften sowie aller anderen Institutionen in seinem Verbandsgebiet, die fastnachtliches Brauchtum pflegen, sofern sie sich dem BWK angeschlossen und dessen Satzung anerkannt haben.
- (3) Der BWK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BWK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des BWK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BWK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BWK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Bund Westfälischer Karneval hat sich dem Bund Deutscher Karneval e.V. (kurz: BDK), Sitz Köln/Rhein als Regionalverband angeschlossen, er ist Mitglied der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (kurz: NEG) und des Landesverbandes für karnevalistischen Tanzsport in Nordrhein-Westfalen (kurz: LkT-NRW). Eine Mitgliedschaft in weiteren Organisationen ist möglich.



## **§ 4 Aufgaben des BWK**

Die Aufgaben des BWK sind insbesondere:

- (1) die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums auf traditions- und landschaftsgebundener Grundlage;
- (2) beratende und helfende Funktion gegenüber den Mitgliedern;
- (3) die Vertretung aller Interessen des BWK gegenüber dem Bund Deutscher Karneval, Behörden und anderen Institutionen in kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht im Rahmen des Verbandszwecks;
- (4) die Förderung der Jugendarbeit im Verband und in den Vereinen;
- (5) die Förderung des karnevalistischen Tanzsports;
- (6) die Förderung eigener Veröffentlichungen sowie die Kontaktpflege mit den Medien;
- (7) die Förderung aller Einrichtungen, die der Pflege und Ausweitung des karnevalistischen Ideengutes dienen;
- (8) die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen, Tanzsportveranstaltungen, Musikwettbewerben, Trainerschulungen, Jugendleiter- und anderen Seminaren im Rahmen des Satzungszwecks;
- (9) die entschiedene Bekämpfung aller Auswüchse bei der karnevalistischen Brauchtumspflege und den Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung;
- (10) Förderung und Pflege einer Dokumentation der westfälischen Fastnacht in ihrer Historie, ihrer Entwicklung und ihrer heutigen Ausdrucksform in der Stiftung "Heim der westfälischen Fastnacht" im Teufelsturm Menden.

Zusammenfassend dient der Verband damit insgesamt kultureller Zwecke durch die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung der Jugend, die Förderung des Tanzsports sowie der Völkerverständigung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Bund Westfälischer Karneval unterscheidet 4 Arten von Mitgliedern:
  - (a) Aktive Mitglieder  
Das sind die dem BWK angeschlossenen Karnevalsvereine und -gesellschaften, die sich verpflichten, den Verbandszweck zu fördern.



- (b) Ehrenmitglieder  
Das sind Personen, die sich insbesondere als Präsidiumsmitglied oder als Mitglied in den Fachausschüssen um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums oder die Entwicklung des Landesverbandes außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Der zustimmende Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Präsidenten des BWK können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
  - (c) Senatoren  
Das sind Personen des fastnachtlichen und öffentlichen Lebens, die die Bestrebungen des BWK ideell, materiell und finanziell unterstützen. Sie werden vom Präsidium ernannt. Die Senatoren bilden den BWK-Senat, dem der Senatspräsident vorsteht.  
BWK-Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind automatisch Mitglieder des Senats.
  - (d) Fördernde Mitglieder  
Das sind Organisationen, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den Verband ideell und finanziell unterstützen.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in den Regionalverbänden des BDK ist ausgeschlossen. Ein Übertritt von einem Regionalverband in den anderen ist nur mit Einwilligung der beiden Regionalverbandspräsidenten möglich.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied in den Bund Westfälischer Karneval ist schriftlich - in doppelter Ausführung mittels Formblatt - unter Beifügung einer gültigen Satzung des Antragstellers an die Geschäftsstelle des BWK oder die Mitglieder des Präsidiums zu richten.
- (2) Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die persönliche Anwesenheit eines Vertreters der antragstellenden Gesellschaft und die Vorstellung des Vereins ist Voraussetzung für die Aufnahme.
- (3) Mit der Aufnahme in den BWK ist automatisch eine Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval e.V. verbunden.
- (4) Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (5) Bei Ablehnung der Aufnahme kann nach Ablauf von zwei Jahren erneut ein Antrag auf Aufnahme gestellt werden.



## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen des BWK mit Stimmrecht zu. Sie können an die Hauptversammlung sowie zwischen den Hauptversammlungen an das Präsidium Anträge stellen, Anfragen einbringen, Wünsche vortragen und Informationen beantragen.
- (2) Die Mitglieder des BWK sind in ihrem Eigenleben nicht eingeschränkt. Ihre landesüblichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern, sofern sie den satzungsgemäßen Grundsätzen des BDK und des BWK nicht zuwiderlaufen.
- (3) Die Mitgliedsgesellschaften sind berechtigt, die Beratung und Hilfestellung des BWK in Anspruch zu nehmen sowie bei der Wahrung ihrer Interessen durch den BWK unterstützt zu werden. Sie genießen alle Vorteile, die der BDK und der BWK zur Förderung seiner Ziele gewährt.
- (4) Ehrenmitglieder, Senatoren und fördernde Mitglieder können an der Hauptversammlung - Ehrenpräsidenten auch an Sitzungen des Präsidiums - beratend teilnehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des BWK sowie satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des BWK zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den BWK in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Satzungszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Alle Mitgliedsgesellschaften verpflichten sich, Fastnachts- bzw. Karnevalsbräuche nur in der kalendermäßig bedingten Zeit um dem "Elften im Elften" bis Aschermittwoch auszuüben. Ausnahmen hierzu regelt die Richtlinie A.
- (4) Die Mitglieder des BWK haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind eine Bringschuld; die Abführung bzw. Einziehung der Beiträge hat bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Senatoren sind beitragsfrei.  
Für Mitglieder, die mit der Beitragspflicht im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht bei den Hauptversammlungen.



## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch freiwilligen Austritt;
  - (b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - (c) durch Ausschluss aus dem BWK;
  - (d) durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen;
  - (e) durch Tod bei natürlichen Personen;
  - (f) durch Auflösung des BWK.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der freiwillige Austritt ist, soweit das Präsidium nicht Ausnahmen genehmigt, nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem BWK zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist und wenn der Jahresbeitrag für zwei Jahre nicht gezahlt wurde.

Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. In jedem Falle gilt die letzte dem BWK bekannte Anschrift als Zustelladresse für die Mahnschreiben sowie die Mitteilung der erfolgten Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder einen satzungsmäßig gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung verstößt oder das Ansehen des Brauchtums oder des BWK in besonderer Weise schädigt (s. Richtlinie B). Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief unter kurzer Darlegung der Gründe mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss durch das Präsidium besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von acht Wochen an den Ehrenrat des BWK. Der Ehrenrat hat dem Mitglied vor seiner Beschlussfassung, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Ehrenrat zu erklären bzw. zu rechtfertigen. Die Erklärungsfrist darf einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der hiernach erforderlichen Ehrenratssitzung zu verlesen. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.



Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluss endet auch die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval e.V.

## **§ 10 Organe des BWK**

Organe des Landesverbandes sind

- (a) die Hauptversammlung
- (b) das Präsidium.

## **§ 11 Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BWK und ist einmal im Jahr einzuberufen. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen ist kein Einspruch möglich.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus
  - (a) den Vertretern der aktiven Mitglieder
  - (b) den Mitgliedern des Präsidiums
  - (c) den Ehrenmitgliedern, Senatoren und fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht).
- (3) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt über:
  - (a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
  - (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums;
  - (c) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen, Entlastung des Schatzmeisters;
  - (d) die Entlastung des Präsidiums;
  - (e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;



- (f) die Wahl des Präsidiums (ohne Verbandsjugendvorsitzende/n) sowie notwendige Ergänzungswahlen;
  - (g) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen sowie zwei Ersatzkassenprüfern, die nicht dem Präsidium oder den Fachausschüssen angehören dürfen; Wahl für die Dauer von drei Jahren - parallel zur Amtszeit des Präsidiums;
  - (h) die Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin sowie eines Wahlprotokollführers / einer Wahlprotokollführerin;
  - (j) Beschlussfassung über Anträge;
  - (k) Bewerbungen der Vereine um die Ausrichtung von Hauptversammlungen, Tanzturnieren und anderen Veranstaltungen;
  - (l) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
  - (m) den Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
  - (n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten / von der Präsidentin - in dessen / deren Abwesenheit durch die beiden Vizepräsidenten - und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Hauptversammlung ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits beim Präsidium eingegangenen Anträge einzuberufen.
- (7) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

## **§12 Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung**

- (1) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des BWK sind hiervon ausgenommen.
- (2) Zur Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



### **§13 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung von einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin sowie einen Protokollführer / eine Protokollführerin übertragen werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Vor Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und die Richtigkeit von der Hauptversammlung zu bestätigen.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Akklamation, wenn kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Steht bei den Wahlen zum Präsidium mehr als ein Kandidat zur Wahl, erfolgt die Wahl geheim mittels Stimmzettel.
- (5) Die Hauptversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Landesverbandes erfordern ist eine Dreiviertelmehrheit.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat / keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

### **§14 Stimmrecht**

- (1) In der Hauptversammlung hat jedes aktive Mitglied, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums besitzen während der Dauer ihrer Amtsausübung Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht mit je einer Stimme.

Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht bei der

- (a) Abstimmung auf Entlastung
  - (b) Abstimmung zur Wahl des Präsidiums.
- (3) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Senatoren und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit ist zu gestatten.



- (4) Stimmübertragung ist unzulässig.
- (5) Für Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug sind und diesen auch nach Mahnung nicht innerhalb von 7 Tagen gezahlt haben, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auf diese Rechtsfolge ist mit der Einladung zu Mitgliederversammlung hinzuweisen.

### **§15 Außerordentliche Hauptversammlung**

- (1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des BWK es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung.

### **§16 Das Präsidium**

- (1) Dem Präsidium gehören an:
  - (a) der Präsident / die Präsidentin;
  - (b) zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen;
  - (c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin;
  - (d) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin;
  - (e) der Verbandsjugendvorsitzende / die Verbandsjugendvorsitzende;
  - (f) zwei Beisitzer (die Anzahl der Beisitzer kann im Bedarfsfall erweitert werden).

Die Mitglieder des Präsidiums übernehmen bestimmte Verwaltungs-, Geschäfts- und Organisationsaufgaben, über deren Verteilung das Präsidium befindet.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen. Der Präsident / Die Präsidentin und ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin - im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Präsidenten / der Präsidentin beide Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen - vertreten gemeinschaftlich den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.  
Der Präsident / Die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sind vom § 181 BGB befreit.



- (3) Präsidiumsmitglieder können nur Angehörige von aktiven Mitgliedern des BWK werden.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl und deren Annahme an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der / Die Verbandsjugendvorsitzende wird von der Verbandsjugendversammlung gewählt. Er / Sie bzw. im Falle der Verhinderung sein / ihre Vertreter/in hat Sitz und Stimme im Präsidium.
- (6) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann das Präsidium eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen / der Ausgeschiedenen beauftragen.
- (7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
  - (c) die Verwaltung des Vermögens des BWK;
  - (d) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens.
- (8) Der Präsident / Die Präsidentin, im Falle der Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt den Vorsitz. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident / die Präsidentin oder ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin bzw. die Stimme des / der vorsitzenden Vizepräsidenten / Vizepräsidentin.
- (10) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die finanziellen Mittel des Verbandes und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er / Sie berichtet den Organen des BWK jeweils bei ihren Versammlungen und Tagungen über die Kassenlage.

Über die Bankkonten verfügen der Präsident / die Präsidentin, die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin - und zwar je zwei von ihnen gemeinsam.



- (11) Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich. Jedoch werden Reisekosten und Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Möglichkeit erstattet.
- (12) Der Präsident / Die Präsidentin kann über Beträge bis zu 500,00 Euro nach pflichtgemäßem Ermessen allein verfügen. Der Verband finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden, Fördergeldern etc.

## **§ 17 Bildung von Fachausschüssen**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Organe des Verbandes werden Fachausschüsse gebildet. Insbesondere sind folgende Ausschüsse denkbar:
  - (a) Brauchtum
  - (b) Jugend
  - (c) Tanzsport
  - (d) Medien
  - (e) Musik
  - (f) Steuern und Recht
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Diese haben beratende Funktion und bearbeiten die ihnen übertragenden Aufgabenbereiche. Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Der Präsident / Die Präsidentin oder eine von ihm / ihr beauftragte Person haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen des BWK teilzunehmen. Er / Sie ist unter Vorlage der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidenten / der Präsidentin zuzuleiten.
- (5) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode des Präsidiums berufen.
- (6) Die Verbandsjugend ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des BWK in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.



## **§18 Protokollierung**

Von jeder Hauptversammlung und Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer / von der Protokollführerin oder einem Vertreter / einer Vertreterin und vom Präsidenten / von der Präsidentin oder vom vorsitzenden Vizepräsidenten / von der vorsitzenden Vizepräsidentin zu unterzeichnen.

## **§19 Auflösung des BWK**

- (1) Die Auflösung des BWK kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 13 Abs. (6) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident / die Präsidentin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des BWK oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BWK an die gemeinnützige Stiftung "Teufelsturm - Heim der westfälischen Fastnacht" mit Sitz in Menden. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.

## **§20 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie behördlicherseits angeordnete Änderungen vorzunehmen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen; in der Einladung ist auf die Satzungsänderung durch die Wiedergabe neuer Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 29.09.2007 in Delbrück mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt und beschlossen.
- (4) Vorhergehende Satzungen sind damit ungültig.



## **Richtlinie A**

### **Tragen karnevalistischer Kostüme und Uniformen durch Mitglieder**

Mitglieder handeln dann den Interessen und dem Ansehen des Verbandes zuwider, wenn sie außerhalb des sogenannten Traditionszeitraumes - dies ist der Zeitraum um den "Elften im Elften" bis Aschermittwoch eines jeden Jahres - sich in der Öffentlichkeit in ihren karnevalistischen, vereinstypischen Erscheinungen und Formen zeigen. Öffentlich sich solche Vereinstätigkeiten, wenn sie außerhalb der jeweiligen Vereinsräume erfolgen. Vereinsmitglieder bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines Mitgliedes des Präsidiums, wenn sie in ihren Vereinsuniformen oder Kostümen außerhalb des Traditionszeitraumes öffentlich auftreten wollen.

Nachfolgende Ausnahmeregelungen bedürfen keiner Genehmigung des Verbandes:

- ◆ Ehrenbezeugungen bei Trauerfeiern;
- ◆ Spalier bei Trauungen;
- ◆ bei Schützen- oder Volksfest-Umzügen im traditionellen unmittelbarem Bereich;
- ◆ bei Messen und anderen offiziellen Veranstaltungen, zu denen u.a. die Kommune einlädt;
- ◆ bei Hauptversammlungen des BWK und des BDK;
- ◆ bei der Durchführung von Tanzturnieren;
- ◆ Teilnahme beim ausländischen Karneval.

Außerhalb der vorgenannten Punkte erfolgen Auftritte grundsätzlich ohne Sessionsorden und Federn.

## **Richtlinie B**

### **Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen durch Mitglieder**

Mitglieder handeln dann den Interessen und dem Ansehen des BWK zuwider, wenn in einer Veranstaltung die Grenzen des guten Geschmacks massiv überschritten werden. Das gilt erst recht, wenn in einer Veranstaltung zivilrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Achtung vor der Menschenwürde, auch in Satire und Witz, die Respektierung religiöser Überzeugungen und Symbole oder die Beachtung elementarer sittlicher Grundnormen in öffentlichen Darstellungen verletzt werden.

Diese Richtlinien wurden auf der Hauptversammlung des BWK am 29.09.2007 mit Mehrheit beschlossen.



Bund Westfälischer Karneval e.V.  
Geschäftsstelle  
Postfach 1111  
59701 Arnsberg  
Tel. 02932 496254  
E-Mail: [bwk-praesidium@web.de](mailto:bwk-praesidium@web.de)